

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühligen - Kleinmühligen - Welsleben - Zens

Sitz: OT Biere

Der Bürgermeister



Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt

06400 Salzlandkreis



Bearbeiter: Herr Funke

Telefon: 039297 / 26 177

Mail: funke@gem-boerdeland.de

Zi.: 202.1

Aktenzeichen:

Sprechzeiten

Di. 09.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Uhr

Do. 09.00 – 12.00 / 13.00 – 16.30 Uhr

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom:
AZ: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom:

Datum:
19.07.2024

AZ: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022); Genehmigungsverfahren nach §§4, 10 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen im Windpark Bördeland, Antragsteller: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co.KG

Hier: Einvernehmen der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Föllner,

mit der Mailnachricht vom 24.04.2024 teilten Sie der Gemeinde Bördeland mit, dass die Lorica Windpark GmbH & Co.KG einen Antrag zur Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland eingereicht hat.

Sie baten im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zum 27.05.2024 sowie um abschließende Stellungnahme und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bis zum 27.06.2024.

Im Rahmen der Bearbeitung sowie für die zeitlich bedingte Durchführung von Beratungen und Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Gemeinde Bördeland, wurde eine Fristverlängerung bis zum 22.07.2024 per Mail am 10.06.2024 bei Ihnen beantragt. Mit Rückantwort vom 11.06.2024 stimmten Sie dieser Fristverlängerung zu.

Für die obige Beschlussfassung wurde die Beschlussvorlage 01-02/2024 vom 19.06.2024 nebst Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Bördeland vorbereitet und dem Ortschaftsrat Welsleben, dem Ortschaftsrat Biere sowie dem Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vorgelegt.

Der Ortschaftsrat Welsleben behandelte die Beschlussvorlage 01-02/2024 in seiner Sitzung am 08.07.2024, lehnte die Stellungnahme ab und empfahl dem Gemeinderat das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Telefon: 039297/260
Telefax: 039297/26113

Der Ortschaftsrat Biere billigte die Beschlussvorlage 01-02/2024 in seiner Sitzung am 10.07.2024, empfahl dem Gemeinderat den Entwurf der Stellungnahme sowie das Einvernehmen zu erteilen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beriet am 18.07.2024 über die Beschlussvorlage 01-02/2024 zur Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen im Windpark Bördeland.

Nach Abstimmung über die Beschlussvorlage, lehnte der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Entwurf zur Stellungnahme, sowie das damit verbundene Einvernehmen, ab.

Das Formblatt zum Einvernehmen der Gemeinde Bördeland sowie den Beschluss 01-02/2024 vom 18.07.2024 nebst der Stellungnahme füge ich diesem Schreiben bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Schmoldt

Anlagen: - texterwähnt

- Einvernehmen der Gemeinde/Stadt Bördeland**
nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bauvorhaben nach §§ 34 und 35
- Einvernehmen der Gemeinde/Stadt _____**
nach § 144 BauGB

1. Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 WEA im Windpark Bördeland

Ort: Bördeland/OT Biere

Straße Nr.:

Flur Biere 19,
Wesl. 7,11

Flurstücke

Biere:
17,18,55,56,59,60,70,73

Wesl. 56/11, 57/11, 65/4,
114/50

2. Antragsteller/Bauherr: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG

Ort: 39221 Bördeland OT Biere

Straße Nr.:

Magdeburger Straße 7

Planungsrechtliche Einordnung des Bauvorhabens nach BauGB

- 3. § 34 BauGB das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile _____ ja nein
- 4. Gebietsart nach Bau NVO: LW ja nein
- 5. Das Bauvorhaben fügt sich städtebaulich ein _____ ja nein
- 6. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß sowie der baulichen Nutzung ein _____ ja nein
- 7. Die Zulassung ist aus Gründen des Allgemeinwohles erforderlich (gesonderte Begründung siehe Anlage) ja nein
- 8. Der Betrieb ist in dem Gebiet städtebaulich vertretbar _____ ja nein
(gesonderte Begründung siehe Anlage)
- 9. Die Erschließung ist gesichert _____ ja nein
 - a) Straße öffentl. privat _____ ja nein
 - b) Entwässerung öffentl. Anschluss Klär/Sammelgrube _____ ja nein
- Eine Erklärung zur Übernahme der Kosten liegt vor
für Straße privat _____ ja nein
für Entwässerung Klär/Sammelgrube _____ ja nein
- 10. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften (§ 87 BauO)
 Gestaltungssatzung Satzung über Werbeanlagen
 Satzung über Warenautomaten.
- 11. Vorschriften der Satzung(en) werden eingehalten _____ ja nein
Bei Nein Begründung.....
- 12. Es liegt ein begründeter Antrag auf Ausnahme vor _____ ja nein
- 13. Der Ausnahme wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt _____ ja nein
.....
- 14. **Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich einer Veränderungssperre § 14 BauGB** _____ ja nein
- 15. Das Einvernehmen zu einer Ausnahme wird erteilt (gesonderte Begründung siehe Anlage) _____ ja nein
- 16. Die Zurückstellung des Bauvorhabens nach §15 BauGB ist erforderlich _____ ja nein
Die Stadt/Gemeinde stellt hiermit den Antrag das Baugesuch um _____ Monate zurückzustellen.
Begründung: (Siehe auch gesonderte Anlage)

17. **§ 35 Das Bauvorhabenhaben liegt im Außenbereich**
 Es ist zulässig (privileg. Vorh.) nach Abs. I Satz I - 3 ja nein
 Es ist zulässig (" ") nach Abs.1 Satz 4 - 6 ja nein
 Es ist zulässig (" ") nach Abs.2 ja nein
 Begründung :
 Weitere Begründung aus örtlicher Sicht auch nach Abs.4.....

18. **Das Bauvorhaben liegt in einem Sanierungsgebiet**
 mit genehmigter Satzung lt. § 142 vom ja nein
 Die Genehmigung ist beigelegt ist beantragt
19. **Das Bauvorhaben liegt in einem Erhaltungsgebiet**
 mit genehmigter Satzung lt. § 172 vom..... ja nein
 Die Satzungsvorschriften zur Erhaltung werden
 eingehalten..... ja nein
 Bei Nein Begründung.....

20. **Das zu bebauende Grundstück liegt in einem Gebiet für das
 ein Flurbereinigungsverfahren beantragt ist** ja nein
 Die Genehmigung kann bis zum Abschluss
 des Verfahrens nicht erteilt werden
21. **Das zu bebauende Grundstück liegt in einem
 Schutzgebiet** ja nein
 Bergsenkungsgebiet
 Erlaubnisfeld für Kies/Sand-Abbau
 Landschaftsschutz- Naturschutz- Biosphärenreservat
 Trinkwasserschutzgebiet Zone.....
 Hochwasserabflussgebiet

22. Zusammenfassung
 Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde entsprechen
 die Angaben im Bauantrag/im Lageplan der Örtlichkeit ja nein
 Folgende Mängel wurden erkannt:
 (keine bauordnungsrechtliche Prüfung)
23. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt ja nein
 Die Entscheidung wurde durch Beschluss vom 18.07.2024 getroffen
 Die Entscheidung wurde nach Beratung im Bauausschuss
 durch Verwaltungsakt getroffen
 Hinweis:

Datum: 19.07.2024

Siegel



 Unterschrift



Anlagen: Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 18.07.2024

Beschluss 01 – 02 / 2024 - Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 11 WEA in den Gemarkungen Biere und Welsleben

Amt	Bauamt	2. Vorlage	Datum 19.06.2024
-----	--------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Ortschaftrat Welsleben	-	7	-	08.07.2024	öffentlich
Ortschaftsrat Biere	4	2	-	10.07.2024	öffentlich
Gemeinderat	12	5	-	18.07.2024	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 11 WEA in den Gemarkungen Biere und Welsleben

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96), i. V. m. den § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erarbeitete in der Anlage befindliche Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland.

Anlage

Stellungnahme

Begründung:

Die Gemeinde Bördeland ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023) vom Salzlandkreis Fachdienst 42 Natur und Umwelt zur Abgabe einer Stellungnahme und damit verbunden zum Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch für das Bauvorhaben der Errichtung von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland beteiligt. Die Stellungnahme ist unter der Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zu begründen. Da sich der Standort der beantragten Windenergieanlagen im Außenbereich befindet, hat die Prüfung nach § 35 Baugesetzbuch – Bauen im Außenbereich zu erfolgen.

M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 01 – 02 / 2024:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 17
Es stimmten mit Ja	: 12
Es stimmten mit Nein	: 5
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023); Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit UVP - Errichtung und Betrieb von 11 WEA im Windpark Bördeland

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen im Windpark Bördeland

Anlagentyp: 2 x Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m
3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m
6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m
(MW – Megawatt, NH – Nabenhöhe, GH – Gesamthöhe)

Standort:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Biere	19	17	Welsleben	11	15
Biere	19	18	Welsleben	11	56/11
Biere	19	55	Welsleben	11	57/11
Biere	19	56	Welsleben	11	65/4
Biere	19	59	Welsleben	7	114/50
Biere	19	60			
Biere	19	70			
Biere	19	73			

Vorhabenträger: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Str. 7
39221 Bördeland/ OT Biere

Die beantragten 11 Windenergieanlagen (WEA) befinden sich mit ihren Standorten nordwestlich des Ortsteils Biere und südwestlich des Ortsteils Welsleben.

Die Beurteilung der WEA erfolgt gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich. WEA gehören gem. § 35 Abs. 1 Pkt. 3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben. Diese sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Welche öffentlichen Belange eine so große Wichtigkeit haben, dass sie privilegierten Vorhaben entgegenstehen können ist nach § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 1

Widerspricht das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan?

Laut dem seit 22.12.2016 rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland befinden sich die beantragten 11 WEA in einer für Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche und nicht in einem als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesenen Bereich.

Damit liegt eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs vor, weil das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Allerdings muss an dieser Stelle auf die Änderung des BauGB mit Art. 1 Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land hingewiesen werden - hier ist in § 249 Abs. 1 festgelegt, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist.

Das wiederum bedeutet, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dem Vorhaben nicht entgegensteht.

§ 35 Abs. 3 Nr. 2

Widerspricht das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Die Beurteilung der Belange des Wasser-, Abfall- oder des Immissionsschutzrechts obliegt den entsprechenden Fachdiensten des Salzlandkreises.

§ 35 Abs. 3 Nr. 3

Ruft das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervor oder wird es Ihnen ausgesetzt?

Die Errichtung der beantragten WEA ruft erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie Lärmimmissionen, Schattenwurf, Abrieb von gesundheitsgefährdenden Stoffen, möglichen Eiswurf, sowie Auswirkungen auf Schutzgebiete, hervor.

In der Schallimmissionsprognose des Antragstellers wurden die beantragten 11 WEA sowie auch die bereits vorhandenen WEA gemäß der TA-Lärm 6.7 als „Gemengelage“ eingestuft und hieraus der maximale Beurteilungspegel an den Immissionspunkten berechnet.

Laut dieser Schallimmissionsprognose liegen die beantragten WEA einschließlich der vorhandenen WEA mit ihren Lärmimmissionen unter den vorgegebenen Richtwerten. Alle Angaben beziehen sich dabei auf die Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Die antragsgegenständliche Schallimmissionsprognose ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den zuständigen Fachdienst für Immissionsschutz des Salzlandkreises - als Genehmigungsbehörde - auf die Richtigkeit zu überprüfen.

Die Gemeinde Bördeland fordert eine Erstellung eines unabhängigen Gutachtens unter Berücksichtigung aller am Standort relevanten Schallimmissionen durch den Salzlandkreis.

Ein besonderes Augenmerk bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist auch auf die Schallimmission durch Infraschall zu legen.

Bei der Prüfung sollte berücksichtigt werden, dass gemäß der 4. Umgebungslärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt festgestellt wurde, dass durch die Autobahn A14 in den Bereichen der Ortsteile Eickendorf, Biere und Welsleben eine Vorbelastung durch Umgebungslärm vorliegt.

Hinweis: Die Gemeinde Bördeland hat unter Beachtung der vorliegenden Lärmkartierungsergebnisse einen Lärmaktionsplan, Beschluss des Gemeinderates vom 30.05.2024, aufgestellt.

Gemäß den Antragsunterlagen erfolgte auch in der Schattenwurfberechnung die Einbeziehung der bereits vorhandenen WEA. In der Zusammenfassung ist dargelegt, dass die Überschreitung der Richtwerte maßgeblich durch die bereits vorhandenen WEA verursacht wird. Im Ergebnis der Untersuchung der Zusatzbelastung durch die neuen Anlagen wurde festgestellt, dass an drei Immissionsorten, IP 01a, IP 02a und IP 17, der periodische Schlagschatten oberhalb der Richtwerte liegt.

Eine Beeinträchtigung ist somit vorliegend. Es sollen die neuen schattenverursachenden Anlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden. Des Weiteren sollte

darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Anlagen, die die Richtwerte bereits überschreiten, mit solchen Abschaltmodulen ausgerüstet werden.
Die dauerhafte Umsetzung der Maßnahmen sind durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 4

Erfordert das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Ausgaben?

Die Feldwege in den Gemarkungen Biere und Welsleben befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bördeland. Für die Feldwege liegt keine öffentliche Widmung vor. Bei der Errichtung der Anlagen ist mit Schwerlasttransporten zu rechnen. Im Zuge der durch den Antragsteller geplanten Baumaßnahmen besteht die Gefahr von erheblichen Schädigungen der Wege und damit des Gemeindeeigentums.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Erschließung sind grundsätzlich vor Beginn der Baumaßnahme entsprechende Gestattungsverträge nebst Regelungen zur Unterhaltung der Wege und Beseitigung von Schäden, zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Bördeland abzuschließen. Diese Bedingung ist in die Genehmigung mit aufzunehmen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 5

Beeinträchtigt das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert oder wird das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet?

Die natürliche Eigenart der Landschaft sind in Bewirtschaftung befindliche Ackerflächen. Durch den Windpark Biere / Borne mit seinen 71 WEA ist das Orts- und Landschaftsbild schon sehr beeinträchtigt. Mit den hier geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe über 250 m wird das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamster. Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan - als Anlage des Antrages - sollen bezüglich der Feldhamster in einem geeigneten Zeitraum eine Präsenzprüfung durchgeführt werden. Die Überwachung der Realisierung vorbeschriebener Maßnahme ist durch den zuständigen Fachdienst vorzunehmen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (s. Tabellarische Übersicht Eingriffe / Kompensation auf Seite 64 Landschaftspflegerischer Begleitplan) ist mit folgenden Maßnahmen im Gemeindegebiet der Gemeinde Bördeland vorgesehen:

- M 1 - Pappelumbau am Schönebecker Weg in Welsleben,
- M 2 - Pappelumbau an der Bahnlinie zwischen Eickendorf und Förderstedt und
- M 3 - Pappelumbau an der Kita Biere sowie
- M 4 – Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung auf einem Ackerstück in Biere

Das gem. Pkt. 3.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplanten 11 WEA zu zahlende Ersatzgeld für das Landschaftsbild und dessen Anrechnung in Ökokonten in Höhe von 595.036 € soll nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises für Maßnahmen innerhalb des Landkreises in Egel, Wolmirsleben und Förderstedt und damit außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Bördeland eingesetzt werden.

Diesen Planungen kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinde Bördeland fordert sämtliche Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Bördeland umzusetzen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 6

Beeinträchtigt das Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder gefährdet die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz?

Die Einschätzung zu diesem Belang obliegt den zuständigen Fachbehörden.

§ 35 Abs. 3 Nr. 7

Lässt das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten?

Dieser Punkt trifft für die WEA nicht zu.

§ 35 Abs. 3 Nr. 8

Stört das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen?

Seitens der Gemeinde kann zu diesem Belang keine Aussage getroffen werden. Dies muss durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Weitere Hinweise:

Eine weitere Voraussetzung zur Zulässigkeit des Vorhabens ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass das raumbedeutsame Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) widersprechen darf.

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan 2006 für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2006).

Lt. der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gilt für den Salzlandkreis auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Schönebeck (Elbe) der REP MD 2006 fort, soweit er den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Der Regionale Entwicklungsplan befindet sich seit 2010 in Neuaufstellung.

Durch Beschluss der Regionalversammlung am 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) wurde das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg, 2. Entwurf, aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg (STP „Energie“) weitergeführt.

Vorrangig werden die bereits mit Windenergieanlagen bebauten und vorgeprägten Gebiete für die weitere Nutzung der Windenergie betrachtet.

In der informellen Karte als Anhang zur Scoping-Unterlage zum vorgenannten Sachlichen Teilplan, sind die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie entnehmbar. Dazu gehört das Windparkgebiet Biere/Borne und die Ausdehnung bis in die Gemarkung Welsleben. Die beantragten 11 WEA befinden sich bis auf das WEA L11 in diesem Bereich. Wann ein 1. Entwurf dieses STP „Energie“ mit den räumlichen Gebietsfestlegungen zur Windenergienutzung, die dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten, vorliegt, ist derzeit nicht absehbar.

Eine Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann daher nur die oberste Landesentwicklungsbehörde vornehmen.

Als Fazit der Stellungnahme beschließt der Gemeinderat:

Das Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Errichtung und Betrieb von 11 WEA in den Gemarkungen Biere und Welsleben kann nach § 35 Abs. 1 Satz 4 bis 6 nicht erteilt werden.